

Tätigkeitsbericht

der Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri

Berichtszeitraum:

01.06.2023 bis 31.12.2024

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG; RB 2.2511) hat die beauftragte Person für Datenschutz gegenüber dem Landrat regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni 2023 bis am 31. Dezember 2024.

Altdorf, im Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RÜCKBLICK	4
2.	GESETZLICHE AUFGABEN	5
3.	BERATUNGS- UND AUSKUNFTSTÄTIGKEIT	6
4.	AUFSICHT UND KONTROLLE	7
5.	MITBERICHTE UND VERNEHMLASSUNGEN	8
6.	VERANSTALTUNGEN.....	8
7.	ÖFFENTLICHKEITSGESETZ	9
8.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTEN.....	9
9.	AUSBLICK.....	11

1. RÜCKBLICK

Der Berichtszeitraum war geprägt von bedeutenden Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes. Die Revisionen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; RB 2.2511) führten zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für das Thema Datenschutz und einer verstärkten Sensibilisierung bei Behörden und Privaten. Dies spiegelte sich insbesondere in der gestiegenen Anzahl von Anfragen wider.

Das revidierte kantonale Datenschutzgesetz brachte insgesamt eine Stärkung des Datenschutzes und regelt neu Bereiche, die im früheren kantonalen Datenschutzgesetz nicht oder nur rudimentär geregelt wurden. So wurden nicht nur die Rechte der betroffenen Personen gestärkt, sondern auch neue Pflichten für die verantwortlichen Behörden eingeführt. Beispielsweise ist bei bestimmten Datenbearbeitungen neu eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, und die Datenschutzbeauftragte zu konsultieren, wenn trotz der vorgesehenen Massnahmen weiterhin ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Ebenso müssen Datenschutzverletzungen neu gemeldet werden, und betroffene Personen sind gegebenenfalls zu informieren.

Im Berichtszeitraum wurden der Beauftragten wesentlich mehr Anfragen zum Datenschutz gestellt als in früheren Jahren. Gleichzeitig prägten auch grössere, teils komplexe, Projekte wie die Erstellung eines Datenschutzlexikons für Schulen oder die Einführung eines neuen Systems im Bereich electronic Monitoring den Arbeitsalltag. Solche Projekte erwiesen sich als besonders zeitintensiv und verdeutlichten, wie wichtig eine enge Begleitung und Beratung durch die Datenschutzbeauftragte ist.

2. GESETZLICHE AUFGABEN

Die Beauftragte erfüllt nach Art. 24 KDSG folgende gesetzliche Aufgaben. Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;
- d) vermittelt zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten;
- e) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen;
- f) sensibilisiert die datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes.

Diese Aufgaben erfüllt die Beauftragte, indem sie insbesondere:

- a) Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen;
- b) geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c) Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt;
- d) mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammenarbeitet;
- e) dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

In ihre Zuständigkeit fallen die Behörden des Kantons, der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Kommissionen und private Personen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Bst. g KDSG).

3. BERATUNGS- UND AUSKUNFTSTÄTIGKEIT

Gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. b und Art. 24 Abs. 3 Bst. c KDSG berät die Datenschutzbeauftragte Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und behandelt Anfragen und Eingaben von betroffenen Personen.

In der Berichtszeitspanne fanden in ausführlicher Form rund 95 Beratungen gegenüber Behörden und Privaten statt. Hinzu kommen noch mehrere kleinere Auskünfte, die aufgrund telefonischer Anfragen gegeben wurden.

Die Anfragen betrafen insbesondere folgende Themen:

- Auswirkungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz
- Änderungen und Auswirkungen des kantonalen Datenschutzgesetzes
- Bekanntgabe von Personendaten und Amtsgeheimnis/Berufsgeheimnis
- Adressauskünfte durch Einwohnergemeinden an Private
- Videoüberwachung
- Aufbewahrungsfristen und -pflichten
- Publikation von Personendaten im Gemeindeblatt
- Amtshilfe zwischen Behörden
- Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip (z.B. Akteneinsichtsrecht)
- Fotofallen im Wald
- Fotografieren durch öffentlich-rechtliche Körperschaften

Es gingen in der Berichtszeitspanne mehr Anfragen als in den Jahren zuvor ein. Dies hatte sicherlich einerseits mit der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes zu tun. Andererseits zeigte sich aber auch eine Sensibilisierung für den Datenschutz bei den Behörden und Privaten.

4. AUFSICHT UND KONTROLLE

Gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. a und Art. 24 Abs. 3 Bst. a KDSG überwacht die Datenschutzbeauftragte die Anwendungen der Vorschriften über den Datenschutz, wobei dies insbesondere mittels Durchführung von Kontrollen bei den Behörden überprüft wird. Nur durch Kontrollen kann auch festgestellt werden, ob die Vorschriften über den Datenschutz auch wirklich eingehalten werden.

Aufgrund der knappen Ressourcen der Datenschutzbeauftragten konnte in der Berichtsperiode lediglich eine Kontrolle durchgeführt werden. Es erfolgte im Herbst 2024 eine Kontrolle der Nutzung des Schengen-Informationssystems (SIS) bei der Kantonspolizei Uri. Im Rahmen der Schengen-Verpflichtungen, welche die Schweiz mit dem Abschluss des Assoziierungsabkommens mit der EU betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes eingegangen ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei den Endnutzern des Schengen-Informationssystems (SIS) Datenschutzkontrollen durchzuführen. Die Datenschutzbeauftragte hat somit regelmässig solche Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes durchzuführen. Bei der durchgeführten Kontrolle im Herbst 2024 handelte es sich um eine Logfile-Kontrolle, bei der der konkrete Zugriff einzelner Mitarbeiter der Kantonspolizei nachgeprüft wurde. Die Überprüfung der Logfiles ist eine Kontrolle der tatsächlich ausgeführten Zugriffe auf das Schengener-Informationssystem und erlaubt eine Beurteilung, ob die Mitarbeitenden die Daten des SIS rechtmässig bearbeitet haben. Das Resultat der Kontrolle gab der Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit die Nutzung des SIS durch die Kantonspolizei einzuschätzen und einen allfälligen Handlungsbedarf ausfindig zu machen. Über die SIS-Kontrolle und die Ergebnisse wurde ein kurzer Kontrollbericht erstellt, indem die Feststellungen und Empfehlungen festgehalten wurden.

Solche Kontrollen sind zwar zeitintensiv, sollten aber regelmässiger durchgeführt werden. Nur mit regelmässigen Kontrollen kann die Einhaltung des Datenschutzes bei den Behörden überprüft und sichergestellt werden, dass sie die Datenschutzvorgaben einhalten werden. Regelmässige Kontrollen tragen dazu bei, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und Verbesserungen gezielt umzusetzen.

5. MITBERICHTE UND VERNEHMLASSUNGEN

Gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. c KDSG nimmt die Datenschutzbeauftragte Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind.

Die Datenschutzbeauftragte wurde zu mehreren Stellungnahmen eingeladen. Aufgrund der personellen Ressourcen konzentrierte sich die Datenschutzbeauftragte insbesondere auf Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen mit Datenschutzrelevanz. Die Datenschutzbeauftragte hat mehrere Stellungnahmen zu Erlassen in verschiedenen Rechtsgebieten abgegeben. Die Stellungnahmen beschränkten sich dabei jeweils auf die datenschutzrechtlichen Aspekte.

6. VERANSTALTUNGEN

Im Berichtszeitraum hat eine Weiterbildungsveranstaltung bei einer Leistungsbeauftragten des Kantons Uri stattgefunden. Dabei wurden den Mitarbeitenden die grundlegenden Vorgaben des Datenschutzes nähergebracht, und auf konkrete Herausforderungen im Arbeitsalltag eingegangen. Die Veranstaltung zielte darauf ab, die Mitarbeitenden nicht nur über ihre Pflichten aufzuklären, sondern sie auch für den bewussten Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und so mögliche Datenschutzverletzungen zu verhindern.

Solche Weiterbildungsveranstaltungen sind aus Sicht der Datenschutzbeauftragten von zentraler Bedeutung, um die betroffenen Mitarbeitenden im Umgang mit Personendaten zu schulen. Sie tragen dazu bei, das Bewusstsein für die Bedeutung des Datenschutzes zu stärken und Unsicherheiten im Umgang mit rechtlichen Vorgaben abzubauen. Um das Datenschutzniveau langfristig zu verbessern, sollten solche Veranstaltungen in Zukunft regelmässiger angeboten und auf weitere Bereiche ausgeweitet werden.

7. ÖFFENTLICHKEITSGESETZ

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG; RB 2.2711) bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern (Art. 1 Abs. 2 OeG). Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für die Behörden des Kantons, so z.B. u.a. für den Regierungsrat oder die Kantonsverwaltung (Art. 2 Abs. 1 und 2 OeG).

Wenn eine Behörde das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will und die gesuchstellende Person damit nicht einverstanden ist, so ist gemäss Art. 8 Abs. 3 OeG die Datenschutzbeauftragte für die Vermittlung zwischen der gesuchstellenden Person und der Behörde zuständig.

In der Berichtszeitspanne wurde die Datenschutzbeauftragte nie um eine Vermittlung gebeten. Vereinzelt gab es Anfragen zum Öffentlichkeitsgesetz.

Der Grund für die wenigen Anfragen und Vermittlungen liegt allenfalls darin, dass einerseits wenige Gesuche gestellt werden und andererseits, dass die Gesuche direkt durch die Behörden behandelt werden können.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTEN

8.1. Zentralschweizer Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Zug, Schwyz/Obwalden/Nidwalden und Uri treffen sich seit 2019 regelmässig, damit sich die Datenschutzbeauftragten über aktuelle und gemeinsame Themen austauschen können.

In der Berichtszeitspanne fanden diverse Treffen der Datenschutzbeauftragten der Zentralschweizer Kantone statt. Solche Treffen sind gerade für die kleine Datenschutzstelle des Kantons Uri für den Austausch sehr wichtig und nützlich.

8.2. privatim — Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzstelle des Kantons Uri ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Privatim gehören die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten an sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein. Privatim fördert die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Jährlich finden zwei Plenarveranstaltungen statt, ein Frühjahrs- und ein Herbstplenium. Die Datenschutzbeauftragte nahm, wenn zeitlich möglich, an den Plenarversammlungen teil. Diese Tagungen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Weiterbildung. Die Mitgliedschaft bei privatim und der ständige Informationsaustausch ist aufgrund der komplexer werdenden Geschäfte und Themen immer wichtiger und für die kleine Datenschutzstelle des Kantons Uri von grosser Bedeutung und Nutzen.

8.3. Koordinationsgruppe Schengen der schweizerischen Datenschutzbehörden

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gesetzlich vorgeschrieben.

Die Zusammenarbeit der Kantone und des Bundes im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens findet über die Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden statt. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri ist von Amtes wegen Mitglied dieser Koordinationsgruppe.

Jährlich finden zwei Sitzungen in Bern statt. Die Datenschutzbeauftragte nahm an den Sitzungen jeweils online teil. An diesen Sitzungen informiert der EDÖB über die Aktualitäten und Entwicklungen in der Aufsicht des Schengener-Informationssystems (SIS) und des Visa-Informationssystems (VIS). Zudem tauschen sich der EDÖB sowie die Kantone gegenseitig über durchgeführt SIS- oder VIS-Kontrollen aus.

9. AUSBLICK

Im Berichtszeitraum hat sich gezeigt, dass das aktuelle Pensum der Datenschutzbeauftragten nicht mehr ausreicht, um den gesetzlichen Aufgaben in vollem Umfang gerecht zu werden. Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten beschränken sich nicht nur auf die Beantwortung von Anfragen. Vielmehr umfassen sie unter anderem auch die Durchführung von Kontrollen und die Schulung von Behörden, damit die Einhaltung des Datenschutzes überprüft bzw. sichergestellt werden kann.

Mit der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes, sowie den gestiegenen Anforderungen durch die fortschreitende Digitalisierung, sind die Ansprüche an den Datenschutz und die Datensicherheit deutlich gestiegen. Regelmässige Kontrollen bei den Behörden sind entscheidend, um festzustellen, ob die Vorschriften eingehalten werden. Solche Kontrollen sind zwar zeitintensiv, doch sind sie die einzige Möglichkeit, Mängel frühzeitig zu erkennen und gezielt darauf reagieren zu können. In Zukunft wird es daher wichtig sein, diese Kontrollen auszubauen.

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den Behörden. Schulungen sollten verstärkt angeboten werden, um das Wissen über den Datenschutz zu vertiefen und den sicheren Umgang mit Personendaten zu fördern. Nur durch eine regelmässige Sensibilisierung kann langfristig ein höheres Datenschutzniveau erreicht werden.

Eine zusätzliche Herausforderung stellen in Zukunft auch die vermehrt aufkommenden Datenschutz-Folgenabschätzungen dar, die mit dem revidierten kantonalen Datenschutzgesetz eingeführt wurden. Diese sind bei bestimmten Datenbearbeitungen erforderlich und erfordern eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten, wenn trotz vorgesehener Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Das Bearbeiten solcher Datenschutz-Folgenabschätzungen und die dazugehörige Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten sind äusserst zeitaufwendig und erfordert nicht nur juristisches, sondern zunehmend auch technisches Fachwissen.

Die fortschreitende Digitalisierung und die immer komplexer werdenden Digitalisierungsprojekte bringen zusätzliche Anforderungen mit sich. Während grössere Kantone bereits über IT-Fachspezialisten in ihren Datenschutzstellen verfügen, fehlt diese Ressource im Kanton Uri. Es wird sich zeigen, ob solche Kompetenzen künftig intern aufgebaut werden können oder ob eine Zusammenarbeit mit externen Fachleuten oder anderen Kantonen sinnvoller ist.

Insgesamt gilt es, die Strukturen und Ressourcen im Bereich Datenschutz den steigenden Anforderungen anzupassen, um die Herausforderungen der Digitalisierung und des modernen Datenschutzes erfolgreich zu bewältigen.



Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri

Lehnplatz 20

6460 Altdorf UR